



Hälftesteuersatz für Pensionszusagen

VwGH-Urteil eröffnet zusätzlichen Vorteil.

VwGH-Urteil eröffnet zusätzlichen Vorteil für Gesellschafter-GeschäftsführerInnen

Im Rahmen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Geschäftszahl Ro 2016/15/0017 vom 19. April 2018 wurde bestätigt, dass geschäftsführende GesellschafterInnen unter bestimmten Voraussetzungen im Zuge der Kapitalabfindung einer Pensionszusage den Hälfteuersatz in Anspruch nehmen können.

Konkrete Voraussetzungen für die Anwendung des Hälfteuersatzes gemäß § 37 EStG

1. Die/Der Gesellschafter-GeschäftsführerIn muss wesentlich – das heißt zu mehr als 25 % – an der Gesellschaft beteiligt und damit selbstständig sein.
2. Die Kapitalabfindungsoption muss bereits vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Pensionszusage geregelt sein. Beispiel für eine entsprechende Regelung – Auszug aus unserem Mustertext Pensionszusage: „Anstelle der Firmenpension können Sie im Leistungsfall des Alters eine einmalige Kapitalablöse in Höhe des Barwerts des bereits entstandenen Anspruchs verlangen. Die Kapitalablöse entspricht der nach § 14 Abs. 6 EStG berechneten Rückstellung, mindestens jedoch dem Wert der Rückdeckungsversicherung zu diesem Zeitpunkt.“
3. Die Inanspruchnahme der Kapitalabfindung aus der Pensionszusage kann frühestens zum 60. Lebensjahr bzw. im Fall einer Erwerbsunfähigkeit erfolgen.
4. Die Erwerbstätigkeit – das heißt die Geschäftsführung – muss eingestellt werden. Es ist allerdings nicht notwendig, die Gesellschaftsanteile abzugeben!

Das folgende Szenario ermöglicht die Steuerbegünstigung

Stellt ein/e wesentlich beteiligte/r GmbH-GeschäftsführerIn bei Pensionsantritt ihre/seine Geschäftsführertätigkeit ein, so kommt es durch die Aufgabe der Geschäftsführung zu einer Änderung der Gewinnermittlungsart von § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) auf § 4 Abs. 1 EStG (doppelte Buchführung/Bilanzierung) und dadurch zu einem „Übergangsgewinn“.

Soll im Zuge dessen die Firmenpension aus der Pensionszusage abgefunden werden, so kann der Hälfteuersatz gemäß § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 EStG zur Anwendung kommen.

#einesorgeweniger

Ihre Sorgen möchten wir haben.



Gewinnausschüttung versus Pensionszusage

Bei Inanspruchnahme einer Kapitalablöse mit Hälfteuersatz-Begünstigung

Modellrechnung

Pensionsvorsorge für eine Frau/einen Mann, 35 Jahre alt, 30 Jahre Anspardauer (in EUR gerundet)

Pensionszusage	Aufwand Unternehmen EUR 12.000,-	Gewinnausschüttung
keine Abgaben		abzgl. KÖSt./KESt. - 5.301,- ²
betriebliche Vorsorge	← →	private Vorsorge
12.000,-	Jahresprämie	6.699,-
433.680,- ¹	Ablösekapital inkl. Gewinn	237.032,- ¹
- 108.420,-	abzgl. Hälfteuersatz 25 %	
325.260,-	Kapitalauszahlung netto	237.032,-

Der **Vorteil der Pensionszusage gegenüber der Gewinnausschüttung** mit privater Vorsorge beträgt damit rund **37 %**.

¹ Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung bzw. der zukünftige Prämienbonus hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrags erzielten Überschüssen ab.

Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklungen dar.

Die Verzinsung bezieht sich nicht auf die gesamte Prämie, sondern nur auf die sogenannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht Versicherungssteuer ist und nicht für das Sterblichkeitsrisiko (Risikoprämie) oder für die Kosten (Kostenprämie) kalkuliert ist.

² Körperschaftsteuer: 23 %
Kapitalertragssteuer: 27,5 %

Wir sind für Sie da.

Für weitere Informationen wenden Sie sich einfach an Ihre/n BeraterIn der Wiener Städtischen, oder nutzen Sie diese Kontaktmöglichkeiten:

Serviceline 050 350 350

kundenservice@wienerstaedtische.at

wienerstaedtische.at mit ServiceBot | Videoberatung | Live Chat



Hinweis: Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.